**Wahlordnung GJ Heidelberg**

(Zuletzt geändert am 19.10. von der Mitgliederversammlung.)

**Erster Abschnitt – Allgemeiner Teil**

**§ 1 Gültigkeitsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für alle Gremien der GRÜNEN JUGEND Heidelberg.

**§ 2 Wahlgrundsätze**

Personenwahlen finden frei und geheim statt, sofern nichts anderes bestimmt ist.

**§ 3 Passives Wahlrecht**

(1) Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Heidelberg.

(2) Die Satzung kann vorsehen, dass für bestimmte Ämter die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg vorausgesetzt ist.

**§ 4 Erkennbarkeit des Wähler\*innenwillens**

Für die Wertung einer abgegebenen Stimme muss der Wille der\*des Wählenden klar erkennbar sein.

**§ 5 Bewerbungsfrist und Ausschreibung**

(1) Die Bewerbungsfrist endet unmittelbar vor der Eröffnung des ersten Wahlgangs. Die Frist zur Einreichung schriftlicher Bewerbungen endet drei Tage vor der Wahl.

(2) Um zur Wahl zugelassen zu werden, genügt eine mündliche Bewerbung.

(3) Wahlen sind mit der Einladung zum wählenden Gremium, aber mindestens zwei Wochen vor Ablauf der Bewerbungsfrist, mitgliederöffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss das zu wählende Amt, das wählende Gremium, Ort und Zeitpunkt der Wahl und die Bewerbungsfrist beinhalten.

**§ 6 Wahlverfahren**

Alle Wahlen der GRÜNEN JUGEND Heidelberg finden ausschließlich im Mehrheitswahlverfahren (§§ 8 bis 10) statt.

**§ 7 Präsidium und Wahlkommission**

(1) Vor der Wahl wird eine Wahlkommission von der Versammlung gewählt. Diese führt gemeinsam mit dem Präsidium die Wahlen durch.

(2) Das Präsidium der Mitgliederversammlung und die Wahlkommission dürfen abweichend von § 2 in offener Abstimmung gewählt werden.

(3) Weder dem Präsidium noch der Wahlkommission darf ein\*e zur Wahl Stehende\*r angehören.

**Zweiter Abschnitt – Mehrheitswahlverfahren**

**§ 8 Mehrheitswahlverfahren mit mehreren Bewerber\*innen**

(1) Bei Wahlen mit mehreren Bewerber\*innen für ein Amt, hat jede\*r Stimmberechtigte nur eine Stimme. Er\* sie kann für eine\*n einzelne\*n Bewerber\*in stimmen, alle Bewerber\*innen insgesamt mit "Nein" ablehnen oder mit "Enthaltung" stimmen.

(2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.

(3) Erhält keine\*r der Bewerber\*innen die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang dürfen nur Bewerber\*innen teilnehmen, die auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen haben.

(4) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegeben Stimmen enthält. Das bedeutet, dass auf eine Person mehr Stimmen fallen müssen als auf seine Mitbewerber\*innen bzw. die Option „Nein“.

(5) Haben im zweiten Wahlgang mehrere Wahlbewerber\*innen die gleiche Anzahl von Stimmen, so ist eine Stichwahl durchzuführen. An der Stichwahl können nur die Wahlbewerber\*innen mit den meisten Stimmen teilnehmen.

(6) Haben nach der Stichwahl immer noch mehrere Wahlbewerber\*innen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das von der Tagungsleitung zu ziehende Los.

(7) Erhält im zweiten Wahlgang die Option „Nein“ die meisten Stimmen, wird die Wahl auf die nächste Versammlung oder Sitzung des wählenden Gremiums verschoben.

**§ 9 Mehrheitswahlverfahren mit nur einer Bewerberin / einem Bewerber**

(1) Gibt es für ein Amt nur eine Bewerberin / einen Bewerber, so ist mit Ja, Nein oder Enthaltung zu dieser Person abzustimmen.

(2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der gültigen, abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. In diesem ist gewählt, wer die relative Mehrheit, also mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen erhält.

(3) Wird im zweiten Wahlgang niemand gewählt, wird die Wahl auf die nächste Versammlung oder Sitzung des wählenden Gremiums verschoben.

**§ 10 Wahlen in gleiche Ämter im Mehrheitswahlverfahren**

(1) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jede\*r Stimmberechtigte maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter zu besetzen sind, oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" gestimmt wird.

(2) Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich.

(3) Das Wahlverfahren entspricht jeweils entweder dem in § 8 oder 9, je nachdem, ob es mehr Bewerber\*innen als Ämter gibt (§ 8) oder genauso viele Bewerber\*innen wie Ämter (§ 9).